

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Beilagen

LAD-VD 4735/9
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 531-10

Durchwahl

Datum

6984/6-I 1/88

Dr. Wagner

2197

6. Sep. 1988

Betreff

Betreff **GESETZENTWURF**
ZL 55 GE/9 88

Datum: - 9. SEP. 1988

Verteilt 12. Sep. 1988 Nachkammer
z. Bauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiroler Höfegesetz
geändert wird

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Tiroler Höfegesetz geändert wird, wie
folgt Stellung zu nehmen:

Nach dem Erkenntnis des VfGH, Slg. 2452/1952, ist lediglich das
Anerbenrecht in seiner materiellen und formalrechtlichen Regelung
eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens. Sie ist damit in
Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Die verwaltungsbehördliche Erfassung landwirtschaftlicher
Betriebe, um sie einer Sondererbrechtsfolge (Anerbenrecht) zu
unterstellen, dient hingegen der Neuordnung und dauernden
Sicherung der Bodenbesitzverhältnisse an diesen Liegenschaften;
Sie ist daher als Maßnahme der Bodenreform im Sinne des Art. 12
Abs. 1 Z. 3 B-VG anzusehen. Besonders deutlich tritt dies bei den
Regelungen des Gesetzes über die Einrichtung der Höfebehörden und
den Verfahrensvorschriften zu Tage.

Die vorliegende Änderung des Gesetzes sollte daher nach
Auffassung der NÖ Landesregierung zum Anlaß genommen werden, die
Grundsatzbestimmungen im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG als solche
ausdrücklich zu bezeichnen.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-4735/9

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

